

## Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, mit der die Bodenleger-Meisterprüfungsordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger (Bodenleger-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 8. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 lautet:

„§ 3 (5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 1 Teil A wird ersetzt: - durch eine Lehrabschlussprüfung in folgendem Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe): Bodenleger/Bodenlegerin - den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung.
	B	Unterkonstruktion	-
		Elastische Beläge	-
		Textilbeläge	-
		Parkett	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Modul 2 Teil A wird ersetzt: - durch eine Lehrabschlussprüfung in folgendem Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe): Bodenleger/Bodenlegerin - den Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung.
	B	Projekttablauf	-
Modul 3		Fachtechnologie	-
		Fachspezifische Darstellung	-
		Projektkalkulation mit Vorberechnungen	-
		Fachspezifische Berechnungen	-

”

2. § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung, beschlossen vom Bundesinnungsmeister der Bauhilfsgewerbe am 06.09.2022 gemäß Delegierungsbeschluss vom 05.11.2020, tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

**Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

LIM Ing. Martin Greiner

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsgeschäftsführer